

**NOTE:**

**SHAREHOLDERS OF TELEKOM AUSTRIA AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.**

This voluntary public takeover offer with an option to convert into a mandatory offer (the "Offer") is not being made and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mails of, or by any means or instrumentality (including, without limitation, facsimile transmission, telex, telephone, email and other forms of electronic transmission) of interstate or foreign commerce of, or any facility of a national securities exchange of, the United States, and the Shares (as defined herein) may not be tendered in the Offer by any such use, means, instrumentality or facility from or within the United States or by persons located or resident in the United States. Accordingly, copies of this Offer Document and any other documents or materials relating to the Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded in or into the United States or to persons located or resident in the United States. Any purported tender of Shares in the Offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid and tenders of Shares made by a person located or resident in the United States or any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal resident in or giving instructions from within the United States will not be accepted. For these purposes, "United States" means the United States of America, its territories and possessions, any state of the United States of America and the District of Columbia.

THIS COMMUNICATION IS NOT AN EXTENSION OF THE OFFER IN THE UNITED STATES.

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT  
ZUR KONTROLLERLANGUNG (§ 25a ÜbG) MIT DER  
MÖGLICHKEIT ZUR WANDLUNG IN EIN  
PFLICHTANGEBOT (§§ 22 ff ÜbG)**

**("Angebot")**

der Carso Telecom B.V.

Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande

**("Carso Telecom" oder "Bieterin")**

an die Aktionäre der

**TELEKOM AUSTRIA AG**

Lassallestraße 9, A-1020 Wien, Österreich

ISIN: AT0000720008

**("Zielgesellschaft")**

## Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Carso Telecom B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <i>besloten vennootschap</i> ) errichtet nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande, eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande.	Punkt 3.1
Zielgesellschaft	Telekom Austria AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 144477t.	Punkt 2.2
Kaufgegenstand	Kauf von sämtlichen Stückaktien der Telekom Austria, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind und die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der ÖIAG oder der Telekom Austria befinden, sohin 197.890.232 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,181 (in Worten: Euro zwei komma eins acht eins).	Punkt 4.1
Angebotspreis	EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Stückaktie der Telekom Austria (ISIN AT0000720008) ex Dividende 2013.	Punkt 4.2
Aufschiebende Bedingungen	Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG. Zum Entfall dieser Bedingung siehe Punkt 5.3.  Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Öster-	Punkt 5.1

reich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Mazedonien, Serbien und Weißrussland.

Nichtuntersagung des Vollzugs gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission; dem steht ein verbindliches Schreiben der Telekom Control Kommission gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschlusses des Shareholders' Agreement keiner Genehmigungspflicht unterliegt.

Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Shareholders' Agreement gemäß § 20 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschlusses des Shareholders' Agreement keiner Anzeige nach § 20 (1) BWG bedarf.

Annahmefrist	15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien, d.s. 8 Wochen.	Punkt 6.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eintrifft und spätestens am 2. (zweiten) Börsen-tag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A17B35 und die Ausbuchung der ISIN AT0000720008) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.	Punkt 6.3
Annahme- u. Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p.	Punkt 6.2

## **Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage**

<b>1</b>	<b>Definitionen.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Hintergrund .....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Bieterin und zu Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern .....</b>	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Kaufangebot .....</b>	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>Bedingungen.....</b>	<b>20</b>
<b>6.</b>	<b>Annahme und Abwicklung des Angebots.....</b>	<b>24</b>
<b>7.</b>	<b>Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik.....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstige Angaben .....</b>	<b>33</b>
<b>9.</b>	<b>Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG .....</b>	<b>38</b>

## 1 Definitionen

Aktien oder Aktie	Die im Prime Market des Amtlichen Handels der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000720008 notierten Aktien der Telekom Austria.
ADR	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
ADS	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
América Móvil Gruppe	América Móvil, S.A.B. de C.V. und ihre Konzerngesellschaften.
América Móvil oder AMX	América Móvil, S.A.B. de C.V., eine Gesellschaft errichtet nach Mexikanischem Recht, eingetragen unter der Registernummer 263,770 in Mexico City's <i>Registro Publico de Comercio</i> , mit der Geschäftsanschrift Lago Zurich 245, Plaza Carso/Edificio Telco, Piso 16, Colonia Granada Ampliación, 11529, México, D.F., México.
Angebotspreis	hat die in Punkt 4.2 festgelegte Bedeutung.
Annahmefrist	hat die in Punkt 6.1 festgelegte Bedeutung.
Annahmeerklärung	Schriftliche Erklärung über die Annahme des gegenständlichen Angebots durch Aktionäre der Telekom Austria für eine bestimmte Zahl von Aktien, gegenüber jenem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder jenem Kreditinstitut (Depotbank), welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs der Telekom Austria führt und bei dem die Aktien hinterlegt sind.
BNY	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
Börsetag	Ein Tag, an dem der Handel mit Aktien an der Wiener Börse geöffnet ist.
Carso Telecom oder Bieterin	Carso Telecom B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <i>besloten vennootschap</i> ) errichtet nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande, eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande.

Depotbank	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut, bei dem Aktionäre der Telekom Austria ihr Wertpapierdepot führen und ihre Aktien hinterlegt haben.
Depotvertrag	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
EU	Europäische Union.
Familienstiftung	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung.
Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger	hat die in Punkt 3.5 festgelegte Bedeutung.
Inmobiliaria Carso	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung.
Kaufgegenständliche Aktien	hat die in Punkt 4.1.1 festgelegte Bedeutung.
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dresdner Straße 87, 1201 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 80286v.
Referenzpreis	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.
Sercotel	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung.
Shareholders' Agreement oder Stimmbindungsvertrag oder Syndikatsvertrag	Die zwischen Carso Telecom und ÖIAG am 23.04.2014 im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Telekom Austria aufschiebend bedingt abgeschlossene Gesellschaftervereinbarung.
Slim Familie	hat die in Punkt 3.3 festgelegte Bedeutung.
Telekom Austria oder Zielgesellschaft	Telekom Austria AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 144477t.
Telekom Austria Gruppe	Telekom Austria und ihre Konzerngesellschaften.
ÜbG	bedeutet das Übernahmegesetz.
VWAP	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.

## 2 Hintergrund

### 2.1. Ausgangslage

Die Bieterin ist Teil der América Móvil Gruppe, einem führenden Mobilfunkbetreiber in Lateinamerika, der zum 31.12.2013 mit 269,9 Millionen Mobilfunkkunden (69,4 fixed RGU (*revenue generating units*) in Amerika) in 18 verschiedenen Ländern tätig war.

Um eine geografische Diversifikation zu erreichen, hat die América Móvil Gruppe in den letzten Jahren auch außerhalb Amerikas Expansionsmöglichkeiten geprüft und attraktive, langfristige Erträge für ihre Aktionäre gesucht.

Telekom Austria ist eine solche Investition der América Móvil Gruppe außerhalb Amerikas. Nach beinahe zwei Jahren seit ihrem ersten Investment in die Telekom Austria sind die Bieterin und ÖIAG zu dem Schluss gelangt, dass es im Sinne der Telekom Austria und aller Stakeholder der Telekom Austria ist, einen Stimmbindungsvertrag (Shareholders' Agreement) abzuschließen. Dieses Shareholders' Agreement sieht Rahmenbedingungen für die Kontrollausübung und Corporate Governance bei der Telekom Austria, Regeln über die gleichförmige Ausübung von Stimmrechten in den Gremien der Telekom Austria und spezifische Mitbestimmungsrechte für die ÖIAG vor. Das Shareholders' Agreement wird der Bieterin die industrielle Führung und Kontrolle über die Telekom Austria ermöglichen und die Position der ÖIAG als Kernaktionärin der Zielgesellschaft absichern.

Der Hauptverwaltungssitz der Zielgesellschaft soll zusammen mit den wesentlichen Leitungsfunktionen sowie der Forschung und Entwicklung in Österreich bleiben.

### 2.2. Zur Zielgesellschaft

Telekom Austria ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, Österreich, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 144477 t. Das Grundkapital beträgt EUR 966.183.000 und ist in 443.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zerlegt. Die Aktien notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000720008 und werden darüber hinaus durch von

der Bank of New York begebene ADS (DR ISIN US87943Q1094) im Verhältnis 1:2 verbrieft.

Die Telekom Austria Gruppe ist ein führender Kommunikationsanbieter im CEE-Raum mit rund 23 Millionen Kunden und in folgenden acht Ländern tätig: in Österreich (A1), Slowenien (Si.mobil), Kroatien (Vipnet), der Republik Serbien (Vip mobile) und der Republik Mazedonien (Vip operator), Bulgarien (Mobiltel), Weißrussland (velcom) sowie in Liechtenstein (mobilkom liechtenstein). Die Unternehmensgruppe beschäftigte per 31. Dezember 2013 rund 16.000 MitarbeiterInnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von rund 4,2 Mrd. EUR. Das breit gefächerte Portfolio umfasst Produkte und Dienstleistungen im Bereich Sprachtelefonie, Breitband Internet, Multimedia-Dienste, Kabel TV, Data-Hosting, IT Solutions sowie M-Payment Lösungen.

### 2.3. Derzeitige Aktionärsstruktur bei der Zielgesellschaft

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist die Beteiligungsstruktur der Zielgesellschaft auf Basis der gemäß § 93 Abs 2 Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
Carso Telecom (Bieterin)	110.841.174	25,0206 %
ÖIAG	125.917.735	28,4239 %
AMX	7.935.700	1,7914 %
Eigene Aktien der Telekom Austria <sup>1)</sup>	415.159	0,0937 %
Streubesitz	197.890.232	44,6704 %
Summe	443.000.000	100 %

<sup>1)</sup> Eigene Aktien sind nicht Kaufgegenständliche Aktien (vgl. Punkt 4 unten)

### 2.4. Abschluss eines Stimmbindungsvertrages (Shareholders' Agreement)

Die Bieterin und ÖIAG haben am 23.04.2014 einen Stimmbindungsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Zweck dieses Stimmbindungsvertrages ist es unter anderem, der Carso Telecom die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria zu ermöglichen und die Position der ÖIAG als Kernaktionärin abzusichern. Darüber hinaus enthält der Syndikatsvertrag Regeln für die gemein-

same Ausübung der Stimmrechte in den Gremien der Telekom Austria, Nominierungsrechte für die Wahl von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie Aktienverkaufsbeschränkungen. Die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung oder des Verzichts der regulatorischen Bedingungen dieses Angebots. Mit Wirksamkeit des Shareholders' Agreement wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen.

Folgende wesentliche Rahmenbedingungen („Austrian Package“) wurden zwischen der Bieterin und ÖIAG unter anderem vereinbart:

- Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria, die wesentlichen Geschäfts- und Führungsfunktionen sowie Forschung und Entwicklung verbleiben in Wien, Österreich.
- Telekom Austria soll weiterhin die Technologieführerschaft im österreichischen Mobilfunkmarkt innehaben und die technischen Standards der EU einhalten.
- Die Bieterin und ÖIAG anerkennen die arbeits- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter, insbesondere die Beamten, der Telekom Austria und sie stellen sicher, dass diese Vorschriften zu jeder Zeit von der Telekom Austria eingehalten werden. .
- Die Bieterin und ÖIAG nehmen zu Kenntnis, dass die Telekom Austria eigenen spezifischen gesetzlichen Regelungen wie insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie vertraglichen Vereinbarungen mit der Republik Österreich zur Sicherung des öffentlichen Interesses (Telekommunikationsdienstleistungen, Informationsrechte öffentlicher Stellen, Sicherstellung der Kommunikationsinfrastruktur in Krisenzeiten) unterliegt. ÖIAG und die Bieterin werden, soweit gesetzlich möglich, dafür Sorge tragen, dass Telekom Austria diese Vorschriften und Vereinbarungen während deren Laufzeit einhält.
- Die Performance der Telekom Austria soll gesteigert werden. Dabei werden ÖIAG und Carso Telecom die Interessen aller Stakeholder, einschließlich der österreichischen Arbeitnehmer, berücksichtigen.
- ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, dass das Telekommunikationsgeschäft in Österreich, in Ländern in denen Telekom Austria bereits tätig ist und in definierten CEE Ländern, darunter Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Rumänien, Albanien und Ukraine exklusiv über Telekom Austria, welche dabei auch die strategische Managementverantwortung haben soll, abgewickelt werden soll, solange ÖIAG kein Veto gegen Kapitalerhöhungen ausübt.

- Die Aktien der Telekom Austria sollen an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment *Prime Market* notiert bleiben.

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria wird aus 10 Kapitalvertretern bestehen, wovon Carso Telecom 8 (acht) Mitglieder und ÖIAG 2 (zwei) Mitglieder nominieren wird. ÖIAG wird das Recht haben, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über kein Dirimierungsrecht verfügen. Carso Telecom wird den Stellvertreter des Vorsitzenden nominieren. Über die Mehrheiten im Aufsichtsrat und den Ausschüssen wird Carso Telecom den Aufsichtsrat kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

#### Vorstand

Der Vorstand der Telekom Austria wird aus 3 (drei) Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder, nämlich der CFO (Chief Financial Officer) und der COO (Chief Operations Officer)/CTO (Chief Technology Officer), werden von Carso Telecom nominiert. Ein Vorstandsmitglied, nämlich der CEO (Chief Executive Officer), wird von ÖIAG nominiert. Dem CEO kommt kein Dirimierungsrecht zu. Über die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand der Telekom Austria wird Carso Telecom die Telekom Austria kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

#### Syndikatsversammlung

Carso Telecom und ÖIAG werden Syndikatsversammlungen abhalten, welche über alle Agenden der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates beraten und entscheiden werden. Die aus 4 Mitgliedern bestehende Syndikatsversammlung (je 2 Mitglieder von Carso Telecom und ÖIAG) wird von Carso Telecom über ein Dirimierungsrecht kontrolliert, ausgenommen in bestimmten Angelegenheiten, in denen ÖIAG Vetorechte zustehen.

#### Mitbestimmungsrechte der ÖIAG

Solange ÖIAG mehr als 25% am Grundkapital der Telekom Austria hält, werden der ÖIAG folgende Mitbestimmungsrechte zukommen:

- Bestimmte nicht-kontrollrelevante Vetorechte, unter anderem zu Kapitalerhöhungen bei der Telekom Austria und ihren Tochtergesellschaften, Nominierung der Abschlussprüfer, Related-Party Transaktionen, Verlegung der Konzernzentrale und wesentlicher Konzern- und Geschäftsfunktionen, einschließlich Forschung und Entwicklung, Verkauf des Kernge-

schäfts, Änderung des Firmenwortlauts oder Marken der Telekom Austria Gruppe ("**Vetorechte**");

- Darüber hinaus wird ÖIAG Vetorechte für all jene Beschlussgegenstände erhalten, für die gesetzliche Bestimmungen zwingend eine 75% Mehrheit vorsehen ("**Sperrminoritätsrechte**").

#### Reduzierte Absicherung

Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG in Zukunft auf unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Telekom Austria sinkt, wird ÖIAG im Korridor zwischen 25% und 15% die Vetorechte mit Ausnahme des Vetorechts in Bezug auf Kapitalerhöhungen sowie mit Ausnahme der Sperrminoritätsrechte behalten. Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG unter 15% absinkt, werden die Vetorechte der ÖIAG weiter beschränkt. Das Shareholders' Agreement wird automatisch aufgelöst, wenn ein Vertragspartner unter 10% fällt.

#### Satzungsänderung

In einer außerordentlichen Hauptversammlung soll eine Satzungsänderung der Telekom Austria wie folgt beschlossen werden: Solange die Republik Österreich direkt oder indirekt zumindest 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft hält, bedürfen Kapitalerhöhungsbeschlüsse und die Begebung von Instrumenten, die ein Wandlungsrecht oder eine Wandlungsverpflichtung in Aktien der Gesellschaft beinhalten, sowie Änderungen dieser Satzungsbestimmung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Diese Mehrheitserfordernisse entfallen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, sobald die Beteiligung der Republik Österreich erstmals unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital fällt.

### **3. Angaben zur Bieterin und zu Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern**

#### 3.1. Angaben zur Bieterin

Die Bieterin, Carso Telecom B.V. (früher: AMOV Europe B.V.), ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprake-lijkheid*), eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande, mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande.

Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin sind Herr Alejandro Cantú Jiménez, Herr Dirk Stolp, Herr Allard van der Veen und Herr Victor Hugo Garcia Padilla.

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Bieterin hält Aktien an der Telekom Austria.

### 3.2. Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

Sercotel, S.A. de C.V. ("**Sercotel**") hält 100% der Anteile an der Bieterin. Sercotel ist eine gänzlich im Eigentum stehende Tochtergesellschaft der AMX.

AMX ist eine Gesellschaft nach mexikanischem Recht, die überwiegend Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, in Lateinamerika zu den führenden Mobilfunkbetreibern zählt und neben Mobilfunk- und Festnetzservices auch Breitbandinternet sowie Kabel- und Satellitenfernsehen anbietet. Dienstleistungen werden unter anderem über Telcel, Telmex, Claro, Embratel, Net, TracFone und Simple Mobile erbracht. AMX hat Niederlassungen in 18 Ländern darunter Mexiko, Brasilien, Argentinien, Chile, Paraguay, Uruguay, Panama, Ecuador, Peru und den USA.

Die Aktien und die American Depository Receipts der América Móvil notieren an der Mexikanischen Börse, der New York Stock Exchange, der NASDAQ National Market und der Mercado de Valores Latinoamericanos en Euros (Latibex).

### 3.3. Kapital- und Aktionärsstruktur der América Móvil:

Zum 31. März 2014 stellt sich die Kapitalstruktur der AMX wie folgt dar:

Aktiengattung	Anzahl (mio)	Anteil am Grundkapital	A shares und AA Shares <sup>1</sup>
L-Aktien	45.488	65,4%	---
AA-Aktien	23.424	33,7%	97,1%
A-Aktien	677	0,9%	2,9%
Summe	69.589	100%	100%

<sup>1</sup> „AA“ Shares und „A“ Shares berechtigen gemeinsam zur Wahl einer Mehrheit der Vorstände.

Aktionäre der Gattung „AA“ und „A“ haben das volle Stimmrecht. Aktionäre der Gattung „L“ sind berechtigt zwei Mitglieder des Vorstands und entsprechende stellvertretende Direktoren der AMX zu bestellen und verfügen nur über ein eingeschränktes Stimmrecht zu folgenden Beschlusspunkten: Verlängerung der unternehmerischen Dauer der AMX, freiwillige Auflösung, Änderung des Gesellschaftszwecks oder der Nationalität, Änderung der Rechtsform der AMX, Verschmelzung sowie Widerruf der Registrierung des von AMX begebenen Grundkapitals bei der mexikanischen Wertpapierregisterstelle (*Registro Nacional de Valores*) oder der

Widerruf bei jeder anderen ausländischen Börse an der die Aktien registriert sind, mit Ausnahme von Quotierungssystemen und nicht regulierten Märkten. Die Satzung der AMX enthält weiters Beschränkungen zum Bezug oder Kauf von Typ „AA“ Aktien durch ausländische Investoren.

Entsprechend den Statuten der AMX müssen Aktien der Gattung „AA“ zwischen 20% und 51% des gesamten ausständigen Grundkapitals repräsentieren. Weiters müssen Aktien der Gattung „AA“ jederzeit mehr als 51% aller ausgegebenen Aktien (volles Stimmrechte der Gattungen „AA“ und „A“) darstellen. Aktien der Gattung „AA“ können nur von mexikanischen Investoren, Gesellschaften oder Stiftungen, die ausdrücklich dazu ermächtigt sind, solche Aktien in Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zu halten, gezeichnet oder gehalten werden.

Gemäß Angaben in den Meldungen an die *U.S. Securities and Exchange Commission* über wirtschaftliches Eigentum an Anteilen in AMX könnte allenfalls davon ausgegangen werden, dass Herr Carlos Slim Helú, gemeinsam mit seinen Söhnen und Töchtern ("**Slim Familie**") aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen, die über einen Trust ("**Familienstiftung**"), Inmobiliaria Carso, S.A. de C.V. ("**Inmobiliaria Carso**"), sowie direkt gehalten werden, AMX kontrolliert.

Ungeachtet dessen ist AMX die oberste Konzerngesellschaft, da sie von keiner anderen juristischen oder natürlichen Person kontrolliert wird. Aufgrund US-amerikanischer Regelungen kann zwar allenfalls davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder der Slim Familie die Kontrolle innehaben, sofern diese gemeinsam vorgehen; es gibt jedoch keinen Syndikatsvertrag, der die Mitglieder der Slim Familie zum gemeinsamen Vorgehen verpflichten würde.

Die nachstehende Tabelle zeigt jene Aktionäre, die zum 31.03.2013 über mehr als 5% je Aktiengattung an AMX halten. Abgesehen von den in der untenstehenden Tabelle genannten Aktionären hat AMX keine Kenntnis von anderen Aktionären, die mehr als 5% in einer Aktiengattung der AMX halten. Die folgenden Tabellen berücksichtigen nicht die Gesamtzahl an „L“ Aktien, die sich bei einer Wandlung von „AA“ Aktien und „A“ Aktien gemäß den Statuten der AMX ergeben würde.

AA Aktien		
Aktionär	Gehaltene Aktien (in Mio)	%
Familienstiftung	10.894	46,5%
AT&T Inc.	5.739	24,5%
Inmobiliaria Carso	1.392	5,9%

L Aktien		
Aktionär	Gehaltene Aktien (in Mio)	%
Familienstiftung	5.998	11,4%
BlackRock, Inc.	3.816	7,4%

Prozentangaben auf Basis der zuletzt erfolgten Meldungen an die *U.S. Securities and Exchange Commission* über wirtschaftliches Eigentum an Anteilen in AMX vor dem 31.03.2013.

Zusätzlich zu den Aktien, die von der Familienstiftung gehalten werden, halten Mitglieder der Familie Slim, darunter auch Herr Carlos Slim Helú, die insgesamt 3,558 Millionen „AA“-Aktien und 9,570 Millionen „L“-Aktien, die 7,07% bzw 18,93% der jeweiligen Serie repräsentieren. Kein Mitglied der Slim Familie hält als Einzelperson direkt mehr als 5% je Aktiengattung der AMX. Die Prozentangaben basieren auf den zuletzt veröffentlichten Beteiligungsmeldungen vor dem 31. März 2013.

#### 3.4. ÖIAG | Nicht-Einlieferungsvereinbarung

ÖIAG ist die Beteiligungs- und Privatisierungsagentur der Republik Österreich. Derzeit hält ÖIAG 3 (drei) wesentliche Beteiligungen an (i) OMV AG, (ii) POST AG und (iii) Telekom Austria. Gemäß ÖIAG-Gesetz ist das Beteiligungs- und Privatisierungsmanagement eine wesentliche Aufgabe der Gesellschaft. Jede Privatisierung erfordert einen Privatisierungsauftrag der Bundesregierung. Derzeit hat die ÖIAG keinen Privatisierungsauftrag für die Zielgesellschaft.

Der Abschluss des Shareholders' Agreement erfordert keinen Privatisierungsauftrag, weil ÖIAG keine Aktien verkaufen wird. Carso Telecom legt dieses Übernahmeangebot alleine und ist insbesondere für die Finanzierung dieses Angebots und die Übernahme der eingelieferten Aktien verantwortlich. Gemäß Shareholders' Agreement ist ÖIAG weder berechtigt noch verpflichtet dieses Übernahmeangebot

zu finanzieren oder eingelieferte Aktien zu übernehmen. Weiters hat ÖIAG auf ihr Recht, Aktien in dieses Angebot einzuliefern, verzichtet.

### 3.5. Mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen ("**Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger**"). In diesem Sinne sind

- AMX
- Sercotel
- ÖIAG

Gemeinsam mit der Bieterin Vorgehende Rechtsträger. Angaben über weitere durch die Bieterin oder AMX kontrollierte Rechtsträger können gemäß § 7 Z 12 ÜbG entfallen, da die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

### 3.6. Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
Carso Telecom (Bieterin)	110.841.174	25,0206 %
ÖIAG	125.917.735	28,4239 %
AMX	7.935.700	1,7914 %
Summe	244.694.609	55,2359 %

### 3.7. Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende personelle Verflechtungen:

Herr Ing. Rudolf Kemler ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der Telekom Austria und Alleinvorstand der ÖIAG.

Herr Oscar Von Hauske Solís ist Mitglied des Aufsichtsrates der Telekom Austria und Mitglied des Vorstandes der AMX. Er ist auch Chief Fixed-Line Operations Officer der AMX sowie Vorstandsvorsitzender (CEO) von Telmex Internacional, einer Tochtergesellschaft der AMX.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin sowie den mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft.

#### **4. Kaufangebot**

##### **4.1. Kaufgegenstand**

###### **4.1.1. Aktien der Telekom Austria**

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der Telekom Austria (ISIN AT0000720008), jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital der Telekom Austria in Höhe von EUR 2,181 gerichtet, die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der ÖIAG oder der Telekom Austria befinden (siehe dazu oben Punkt 2.3).

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der Bieterin daher auf den Erwerb von 197.890.232 Aktien der Telekom Austria ("**Kaufgegenständliche Aktien**"). Das entspricht einem Anteil von rund 44,67% des gesamten Grundkapitals der Telekom Austria.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage geht die Bieterin davon aus, dass der Vorstand der Telekom Austria der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2014 die Ausschüttung einer Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 0,05 (in Worten: fünf Cent) je Aktien der Telekom Austria vorschlagen wird und dieser Beschlussvorschlag mehrheitlich von der Hauptversammlung angenommen werden wird.

Das Angebot versteht sich *ex Dividende* für das Geschäftsjahr 2013 von Telekom Austria, welche bei den Aktionären, die das Angebot annehmen, verbleiben soll. Jene Kaufgegenständlichen Aktien, für die das Angebot vor dem Ex-Dividende-Tag angenommen wurde, behalten ihren Dividendenanspruch 2013 auch dann, wenn sie bereits auf die ISIN AT0000A17B35 "Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien" umgebucht wurden.

#### 4.1.2. American Depositary Shares

Nach Wissen der Bieterin besteht aufgrund eines Depotvertrags vom 17. November 2000 zwischen Telekom Austria und der Bank of New York als Depotbank ("**BNY**") die Möglichkeit, dass Inhaber von Telekom Austria Aktien diese bei der BNY bzw. der von der BNY als Hinterlegungsstelle beauftragten UniCredit Bank Austria AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depositary Shares ("**ADS**") hinterlegen ("**Depotvertrag**"). Die ADS vertreten die hinterlegten Telekom Austria Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der BNY durch so genannte American Depositary Receipts ("**ADR**") verbrieft werden.

Nach Wissen der Bieterin vertreten jeweils zwei ADS eine Telekom Austria Aktie. Die BNY leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Telekom Austria an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die BNY grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in US Dollar erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei der BNY gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Telekom Austria Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

Dieses Angebot erstreckt sich weder auf die oben beschriebenen ADS noch auf ADR.

#### 4.2. Kaufpreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Aktie *ex Dividende* 2013 ("**Angebotspreis**") an.

„Ex Dividende“ bedeutet, dass die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Kaufpreis von der Zielgesellschaft die Dividende für das Geschäftsjahr 2013 erhalten werden. Diese wird voraussichtlich von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 28. Mai 2014 beschlossen und am 02. Juni 2014 von der Zielgesellschaft ausbezahlt werden. Der Vorstand wird der Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 eine Dividende von EUR 0,05 (in Worten: Euro fünf Cent) je Aktie vorschlagen.

#### 4.3. Ermittlung des Kaufpreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots bzw. der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der jeweiligen Aktie ("**VWAP**") während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Aktie der Zielgesellschaft nicht unterschreiten ("**Referenzpreis**"). Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der VWAP der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 23.04.2014, das ist der Zeitraum von 23.10.2013 bis inklusive 22.04.2014, beträgt EUR 6,47 je Aktie. Der Angebotspreis entspricht daher zumindest dem VWAP.

Die Bieterin hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 6,35 je Aktie erworben. Die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger haben im selben Zeitraum keine Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis erworben bzw. einen solchen Er-

werb vereinbart. Der Referenzpreis liegt unter dem VWAP. Daher ist der VWAP ausschlaggebend für die Berechnung des Mindestangebotspreises dieses Angebots.

#### 4.4. Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen

Der VWAP der letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf) und 24 (vierundzwanzig) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR beträgt:

	3 Monate <sup>1)</sup>	6 Monate <sup>2)</sup>	12 Monate <sup>3)</sup>	24 Monate <sup>4)</sup>
Durchschnittskurs	EUR 6,88	EUR 6,47	EUR 6,04	EUR 6,06

*Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft*

<sup>1)</sup> Berechnungszeitraum: 23.01.2014 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

<sup>2)</sup> Berechnungszeitraum: 23.10.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

<sup>3)</sup> Berechnungszeitraum: 23.04.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

<sup>4)</sup> Berechnungszeitraum: 23.04.2012 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

#### 4.5. Bewertung der Zielgesellschaft

Der Bieter hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich (i) am Referenzpreis sowie (ii) an der Börsenkursentwicklung, wobei die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Angebotspreis noch die Dividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 erhalten.

#### 4.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Ausgewählte Kennzahlen der Zielgesellschaft nach IFRS basierend auf den konsolidierten Jahresabschlüssen der letzten 3 (drei) Geschäftsjahre stellen sich wie folgt dar (in EUR):

<sup>4)</sup>	2013	2012	2011
Jahres-Höchstkurs	6,75	9,31	10,69
Jahres-Tiefstkurs	4,74	4,51	6,8
Gewinn pro Aktie	0,20	0,23	-0,57
Dividende pro Aktie	0,05 <sup>1)</sup>	0,05	0,38

Buchwert pro Aktie	EUR 2.08 <sup>3)</sup>	EUR 1.85	EUR 1.99
EBITDA <sup>2)</sup>	1.287,4 Mio.	1.455,7 Mio.	1.527,3 Mio.
Betriebsergebnis (EBIT)	377,6 Mio.	457,1 Mio.	-7,6 Mio.
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	109,7 Mio.	104,0 Mio.	-252,8 Mio.

<sup>1)</sup> Beabsichtigte Dividende 2013 (Vorschlag an Hauptversammlung 2014)

<sup>2)</sup> Bereinigt

<sup>3)</sup> Unter Berücksichtigung des 2013 begebenen Hybrid Bonds

<sup>4)</sup> Quelle: Konzernbericht Zielgesellschaft 2013

Weitere Informationen über Telekom Austria sind auf der Website der Zielgesellschaft unter [www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com) verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

## 5. Bedingungen

### 5.1. Aufschiebende Bedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- 5.1.1. Dieses Angebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der Kaufgegenständlichen Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger parallel zum Angebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Der Bieterin müssen daher unter Einrechnung allenfalls parallel zum Angebot erworbener Aktien zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für mindestens 98.945.117 Stück Aktien, das sind 22,34% der ständig stimmberechtigten Aktien, zugehen. Zum Entfall dieser Bedingung siehe unten Punkt 5.3.
- 5.1.2. Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement sind dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Weißrussland, Mazedonien und Serbien vorliegt.

5.1.3. Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement sind weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Genehmigung des Abschlusses des Shareholders' Agreement gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Telekom Control Kommission gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschluss des Shareholders' Agreement keiner Genehmigungspflicht unterliegt.

5.1.4. Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement sind weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Shareholders' Agreement gemäß § 20 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschluss des Shareholders' Agreement keiner Anzeige nach § 20 (1) BWG bedarf.

Das gegenständliche Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Eintritt der in Punkt 5.1 genannten Bedingungen komplexe Verfahren in mehreren Jurisdiktionen erforderlich sind, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht offen ist. In Bezug auf die Bedingung in Punkt 5.1.3 weist die Bieterin darauf hin, dass sie unter der bei Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage geltenden Rechtslage und nach dem Verständnis der zuständigen Behörde keine Antragslegitimation nach dem Telekommunikationsgesetz besitzt. Der Genehmigungsantrag kann ausschließlich vom jeweiligen Frequenzinhaber gestellt werden. Die Erfüllung dieser Bedingung ist daher im Wesentlichen auch davon abhängig, dass die Zielgesellschaft bzw ihre jeweilige Tochtergesellschaft einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellt. Die Bieterin und ÖIAG werden, soweit gesetzlich zulässig, ihren Einfluss auf die Zielgesellschaft dahingehend ausüben, als die entsprechende Tochtergesellschaft einen Antrag stellt.

## 5.2. Verzicht, Eintritt bzw. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen

Die Bieterin behält sich vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen (im Hinblick auf Punkt 5.1.2 auch hinsichtlich einzelner Jurisdiktionen) zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der in Punkt 5.1.1

genannten gesetzlichen Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50% kann nicht verzichtet werden. Allerdings entfällt diese Bedingung bei Wandlung des Angebots in ein Pflichtangebot (siehe unten Punkt 5.3).

Die Bieterin wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen, den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt jeder aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald der Bieter Kenntnis darüber hat, dass eine der Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird der Bieter dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Vorbehaltlich der Wandlung in ein Pflichtangebot (siehe unten Punkt 5.3) wird dieses Angebot und das Shareholders' Agreement im Falle, dass die in Punkt 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Bedingungen nicht innerhalb der ursprünglichen Annahmefrist erfüllt worden sind, unwirksam, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der in 5.1.2 bis 5.1.4 genannten Bedingung verzichtet und die in Punkt 5.1.1 genannte Bedingung ist eingetreten.

Die Bieterin wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingungen vereiteln könnte. Auf die mangelnde Antragslegitimation in Bezug auf die Bedingung in Punkt 5.1.3 wird hingewiesen.

### 5.3. Wandlung ins Pflichtangebot | Entfall der Mindestannahmeschwelle

Der 3. Senat der Übernahmekommission ist der generellen Stellungnahme, ÜbK vom 03.12.2001, GZ 2001/V/1, folgend der Ansicht, dass nach § 22 ÜbG keine Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebotes bestehe, solange eine kontrollierende Beteiligung aufgrund behördlicher Vorschriften von der Bieterin nicht ausgeübt werden dürfe (Durchführungsverbot) und auch tatsächlich nicht ausgeübt werde. Soweit das Durchführungsverbot durch die Bieterin bzw die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger beachtet werde, würde demnach auch keine kontrollierende Beteiligung erlangt. Insofern bestünde weder die Pflicht zur Stellung eines Angebotes noch laufe die Frist von 20 Börsetagen zur Anzeige des Angebotes nach § 22 Abs 1 ÜbG.

Allerdings sei nach Ansicht des 3. Senats auf Grund der Marktgerüchte im Februar 2014 die Frist nach § 21 ÜbG ausgelöst worden, wonach die Bieterin innerhalb von 40 Börsetagen ein Angebot zu stellen habe, widrigenfalls die Sperrfrist von einem Jahr eintrete. Innerhalb dieser Frist von 40 Börsetagen wäre es der Bieterin allerdings rechtlich unmöglich gewesen, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Um dieses Spannungsfeld zu lösen, veröffentlicht die Bieterin nunmehr ein freiwillig startendes öffentliches Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG, welches bei Vorliegen oder Verzicht der Bedingungen 5.1.2 bis 5.1.4 in ein Pflichtangebot wie folgt gewandelt wird:

Für den Fall, dass vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist die Bedingungen 5.1.2 bis 5.1.4 erfüllt werden oder die Bieterin auf deren Eintritt verzichtet, tritt das Shareholder's Agreement wirksam in Kraft wodurch auch der Kontrollwechsel erfolgt. Daher soll dieses freiwillig startende öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG am Tag der Veröffentlichung des Wirksamwerdens des Shareholder's Agreements in ein Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG gewandelt werden, womit auch die Bedingung der 50%igen Annahmeschwelle gemäß 5.1.1 entfällt.

Diese Wandlung ist eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG, weshalb nach der Veröffentlichung der Wandlung mindestens noch 8 (acht) Börsetage für die Annahme zur Verfügung stehen müssen (vgl § 15 Abs 2 ÜbG). Die Bieterin kann die Wandlung – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach § 19 Abs 1b ÜbG – daher nur bis (inklusive) zum 30. Juni 2014 erklären und räumt jenen Aktionären der Telekom Austria, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung bereits angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von 3 (drei) Börsetagen ab Veröffentlichung von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Im Fall der Wandlung dieses freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung in ein Pflichtangebot sind die Bedingungen 5.1.2 bis 5.1.4 notwendigerweise bereits erfüllt oder es wurde auf deren Eintritt verzichtet. Die verbleibende Bedingung gemäß 5.1.1 fällt mit der Veröffentlichung weg.

## **6. Annahme und Abwicklung des Angebots**

### **6.1. Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 8 (acht) Wochen. Das Angebot kann daher von 15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien angenommen werden. Die Bieterin behält sich ausdrücklich eine Verlängerung der Annahmefrist vor. Die gemäß diesem Absatz definierte Annahmefrist ist die "**Annahmefrist**".

### **6.2. Annahme- und Zahlstelle**

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, mit Sitz in Wien, Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, 1010 Wien beauftragt.

### **6.3. Annahme des Angebots**

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

Aktionäre der Telekom Austria können dieses Angebot nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Österreichische Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000720008 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" unter ISIN AT0000A17B35 gesperrt halten.

Die Österreichische Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A17B35 "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt und sind nicht handelbar; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A17B35 und die Sperre der ISIN AT0000720008) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Österreichische Zahlstelle weitergeleitet hat.

#### 6.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Mit Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen wird der Kaufvertrag wirksam (vgl Punkt 5 oben).

#### 6.5. Annahme während der Nachfrist ("Sell-out")

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Die in Punkt 6.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien die separate ISIN AT0000A17B43 erhalten und mit "*Telekom Austria AG – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Kaufpreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

#### 6.6. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung ("Settlement")

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am 10. (zehnten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist und unbedingter Verbindlichkeit des Angebots Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

#### 6.7. Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, höchstens jedoch bis zur Höhe von EUR 7,50 je Depot. Die Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot und werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

#### 6.8. Gewährleistung

Die Inhaber der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von den jeweiligen Annahmeerklärungen erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Darüber hinaus leisten annehmende Aktionäre unwiderruflich Gewähr dafür und sichern zu, dass sie im Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie bei Abwicklung:

- 6.8.1. keine Kopie und kein Original dieser Angebotsunterlage oder eines sich darauf beziehenden Dokuments aus den Vereinigten Staaten erhalten oder in die Vereinigten Staaten versandt haben; weiters, dass sie weder die Post der Vereinigten Staaten oder irgendein Mittel oder Instrument (wie z.B. Faxübertragung, Telex oder Telefon) des Zwischenstaatlichen-

oder Außenhandels, noch irgendwelche Einrichtungen einer inländischen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten für irgendeinen Zweck benutzen, der direkt oder indirekt mit der Annahme eines Angebots zusammenhängt.

- 6.8.2. entweder (a) (i) wirtschaftlicher Eigentümer der eingelieferten Aktien sind und (ii) ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Vereinigten Staaten haben und die Annahmeerklärung außerhalb der Vereinigten Staaten abgeben oder (b) (i) sie im Auftrag des wirtschaftlichen Eigentümers der eingelieferten Aktien handeln, ordnungsgemäß beauftragt wurden und die Annahmeerklärung außerhalb der Vereinigten Staaten abgeben und (ii) der wirtschaftliche Eigentümer der eingelieferten Aktien ihnen gegenüber bestätigt hat, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Vereinigten Staaten hat und den Auftrag zur Annahme dieses Angebots außerhalb der Vereinigten Staaten abgibt.

#### 6.9. Rücktrittsrecht der Beteiligungspapierinhaber bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Aktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

#### 6.10. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft ([www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com)) sowie der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

#### 6.11. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 (zwölf) Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 6,35 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, selbst wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines Bezugsrechts erwerben (diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der Übernahmekommission zu GZ 2014/3/1-9 verwiesen) oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter- Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 (zehn) Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

## **7. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

### **7.1. Gründe für das Angebot**

#### **7.1.1. Rechtliche Gründe für das Angebot**

Die Bieterin und ÖIAG haben am 23.04.2014 ein aufschiebend bedingtes Shareholders' Agreement abgeschlossen. Mit Wirksamwerden des Shareholders' Agreement wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen. Gemäß § 22 ÜbG ist die Bieterin im Falle eines Kontrollwechsels verpflichtet, ein den Bestimmungen des ÜbG entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen. Diese bevorstehende Angebotspflicht wird mit diesem Angebot gemäß § 25a ÜbG antizipiert, wobei die in 5.3 beschriebene Möglichkeit auf Wandlung in ein Pflichtangebot gemäß der §§ 22 ff ÜbG besteht.

#### **7.1.2. Wirtschaftliche Gründe für das Angebot**

Im Zuge dieses Angebots soll die weitere operative Zusammenarbeit zwischen der América Móvil Gruppe und der Telekom Austria gefördert, Möglichkeiten für weitere Partnerschaften ausgelotet sowie Synergiepotentiale auf beiden Seiten gehoben werden. Die Bieterin und AMX beabsichtigen, die Pläne der Telekom Austria in einem sich rasch wandelnden europäischen Markt in größtmöglichem Umfang zu unterstützen, sodass beide Konzerne durch ihre jeweiligen Markterfahrungen profitieren können. In diesem Zusammenhang wird die América Móvil Gruppe weitere Expansionsmöglichkeiten der Telekom Austria prüfen, wobei das Wachstum in bestimmten CEE Ländern exklusiv über Telekom Austria stattfinden soll.

Die Bieterin ist der Ansicht, dass die Transaktion für beide Seiten, nämlich für Telekom Austria und für die América Móvil Gruppe, von Vorteil sein wird:

- a) Sowohl die zukunftsweisenden Telekommunikationsdienstleistungen der AMX Gruppe als auch die globale Ausrichtung des AMX Konzerns sind eine einzigartige Gelegenheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Telekom Austria abzusichern, um sich als führender

Telekommunikationsprovider in einem höchst kompetitiven Markt zum Vorteil ihrer Kunden zu positionieren;

- b) Durch gemeinsames Marketing sowie Bündelung von Wissen und Innovationskraft können Telekom Austria und AMX gemeinsam profitieren;
- c) Der AMX Konzern bekennt sich zur Mitarbeiterförderung und Ausbildung und ist der Ansicht, dass bei Bündelung der Kräfte sowohl das Management als auch die Mitarbeiter der Telekom Austria und des AMX Konzerns Vorteile durch Wissenstransfer oder internationale Karriereöglichkeiten haben; und
- d) Telekom Austria und ihre Kunden werden davon profitieren, Teil eines Unternehmens zu sein, das einen weltweiten Zugang zu Technologie besitzt; Telekom Austria wird so weiterhin Zugang zu State-of-Art Technologie haben.
- e) Die Kapitalerhöhung wird die Kapitalstruktur und Finanzlage der Telekom Austria unterstützen und es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, weiterhin in state-of-the-art Infrastruktur, Forschung & Entwicklung sowie innovative Produkte und Services zu investieren; zudem könnte sich Telekom Austria damit bei Investitionsmöglichkeiten in bestehenden Märkten sowie in den Emerging Markets in CEE positionieren und davon profitieren.

Die Bieterin ist der Ansicht, dass Telekom Austria damit in einem immer kompetitiveren Marktumfeld mit Weltmarktführern als Mitbewerber, dem europaweit eine Konsolidierung bevorsteht, wettbewerbsfähig bleiben wird.

## 7.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Unter dem Shareholders' Agreement ist die Bieterin verpflichtet, die eigenständige Identität der Telekom Austria zu respektieren. Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria wird in Wien, Österreich, bleiben. Telekom Austria wird auch weiterhin ihre Dienstleistungen unter ihrem derzeitigen Branding anbieten. Die Bieterin wird Expansionsmöglichkeiten mittels weitere Akquisitionen und organisches Wachstum prüfen; Telekom Austria soll ein führender Telekommunikations-

dienstleister in ihren Heimatmärkten bleiben (vgl. „Austrian Package“ unter Punkt 2.4).

Die Bieterin wird die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria erlangen. Telekom Austria kann einerseits auf die operative Erfahrung des AMX Konzerns zurückgreifen, sich andererseits entsprechend ihrem Business Plan weiterhin als führender und wettbewerbsfähiger Anbieter positionieren.

Die Telekom Austria Gruppe soll weiterhin ein State-of-Art Telekommunikationsdienstleister (Qualität, Technologie, Innovationskraft) in Österreich und jenen CEE-Ländern, in denen die Gruppe bereits tätig ist, bleiben. Alle bestehenden Lizenzen sollen aufrecht erhalten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. ÖIAG und die Bieterin bekennen sich in ihrer Funktion als Aktionäre der Telekom Austria dazu, die Zielgesellschaft bei Finanzierungsmaßnahmen und Forschung und Entwicklung zu unterstützen.

Aus heutiger Sicht beabsichtigen die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger nicht, ihren Einfluss in der Weise auszuüben, die grundlegende Strategie der Zielgesellschaft zu ändern. ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, die Entscheidungszentrale in Österreich unter Beibehaltung von Identität, Marke und Dienstleistungsprofil zu belassen (vgl. „Austrian Package“ in Punkt 2.4).

### 7.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ein erfolgreiches Angebot hätte aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft. Eine Verlegung des Standortes ist nicht geplant und wäre auch gemäß dem Shareholders' Agreement unzulässig. Auch ist nach derzeitiger Kenntnis der Bieterin kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist. Weiters besteht auch für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

#### 7.4. Poststrukturgesetz

Gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz ist die Telekom Austria als Arbeitgeber, und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post und Fernmeldebediensteten als Arbeitnehmervertreter kollektivvertragsfähig, solange die ÖIAG direkt einen Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält. Mit Abschluss des Shareholders' Agreement und Durchführung dieses Angebots treten keine Änderungen ein, nach denen die Kollektivvertragsfähigkeit der Telekom gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz erlischt.

§ 17 Abs 1 Poststrukturgesetz weist die vormals bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten auf die Dauer ihres Dienststandes unter anderem der Telekom Austria zu, solange die ÖIAG (oder einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen) direkt oder indirekt Anteile von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält. Wie bereits oben ausgeführt, wird die ÖIAG auch nach erfolgreicher Durchführung dieser Transaktion mit einem Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital an der Telekom Austria beteiligt bleiben. Eine Änderung des Zuweisungsstatus nach § 17 Abs 1 Poststrukturgesetz ergibt sich daher nicht.

#### 7.5. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Ein Delisting der Zielgesellschaft ist aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebots (siehe Punkt 2.4 oben). Ein Delisting unterliegt auch dem Veto der ÖIAG. Bei einer besonders hohen Annahmquote könnte aber die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals / Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein; diesfalls wäre eine Umnotierung in ein anderes Marktsegment denkbar. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Euro-Beträge sind jeweils gemäß "Prime Market" Regelwerk zu valorisieren). Außerdem ist ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a Abs 1 Z 7 Börsegesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Ein Ausscheiden aus dem Segment "Prime Market" und die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

## 7.6. Kapitalerhöhung

Die Bieterin und ÖIAG haben sich im Shareholders' Agreement wechselseitig verpflichtet, in Abhängigkeit vom Marktumfeld bei der Telekom Austria im HJ2 2014 oder HJ1 2015 eine Barkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1,0 MRD (in Worten: Euro eine Milliarde) zu unterstützen. ÖIAG wird bei einer solchen Barkapitalerhöhung ihr Bezugsrecht jedenfalls soweit ausüben, dass ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft zumindest 25% plus eine Aktie nach Durchführung der Barkapitalerhöhung beträgt. Die Bieterin wird ihre Bezugsrechte entsprechend ihrer dann bestehenden Beteiligungshöhe ausüben. Darüber hinaus könnte die Bieterin jene Aktien aufgreifen, für die das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre nicht ausgeübt wurde.

Sollte der Zeichnungspreis allenfalls über dem Angebotspreis liegen, so hat die ÜbK in ihrer Stellungnahme zu GZ 2014/3/1-9 ausgesprochen, dass diesfalls die Ausnahme nach § 16 Abs 7 ÜbG zur Anwendung gelangt und kein Nachzahlungsfall ausgelöst wird.

## 7.7. Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Organmitgliedern der Telekom Austria in Zusammenhang mit der Durchführung des Angebotes vermögenswerte Vorteile angeboten, gewährt oder versprochen.

## 8. Sonstige Angaben

### 8.1. Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Stückaktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von rund EUR 1,41 MRD (in Worten: Euro Eins Komma Vier Eins Milliarden).

Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

## 8.2. Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Zahl- und Abwicklungsstelle. Ertragssteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als Transaktionskosten anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen (siehe oben Punkt 6.7). Den Aktionären der Telekom Austria wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuelle steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf mögliche steuerliche Auswirkungen ihrer Annahme dieses Angebots einzuholen.

## 8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

## 8.4. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

### 8.4.1. Verbreitungsbeschränkung

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung der Angebots oder (iii) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

#### 8.4.2. Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the

Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

#### 8.5. Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Fassung erstellt. Ausschließlich die Angebotsunterlage in deutscher Sprache ist bindend und maßgeblich. Die unbeglaubigte Übersetzung der Angebotsunterlage in die englische Sprache ist nicht verbindlich.

#### 8.6. Berater des Bieters

Als Berater der Bieterin tätig sind:

- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331 p, Tuchlauben 17, A-1014 Wien, ist Rechtsberater der Bieterin und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission.
- PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 84985d, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien, ist Sachverständiger der Bieterin gemäß § 9 ÜbG.

#### 8.7. Weitere Auskünfte

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien, E-Mail: 8473\_Issuer\_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft ([www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com)) und der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)). Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

#### 8.8. Angaben zum Sachverständigen des Bieters

Die Bieterin hat PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 84985d, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

Mexico, 09.05.2014

**Carso Telecom B.V.**

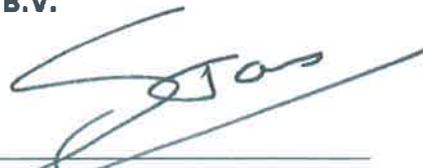
*[Handwritten signature]*  
A. Gordo Jimenez

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Amsterdam, 09.05.2014

**Carso Telecom B.V.**

---

  
~~D.P. STOUF.~~

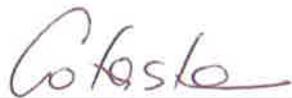
**9. Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG**

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass dieses Angebot des Bieters an die Aktionäre der Telekom Austria AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 9.5.2014

PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH



Dr. Christine Catasta  
(Wirtschaftsprüferin)



Mag. Miklós Révay